

AZ: 16767/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preisanpassung und die daraus resultierende Höhe der Abschläge.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin in der Grundversorgung mit Strom beliefert. Nach der Jahresabrechnung vom 05.07.2022 ergab sich bei einem Verbrauch von 865 kWh eine Absenkung der für jeweils zwei Monate zu leistenden Abschläge von 57,00 € auf 53,00 €. Im August 2022 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer unter der Überschrift „Preisanpassung zum 01.11.2022“ mit, dass außergewöhnlich stark steigende Energiepreise leider zu einer Erhöhung seines Strompreises zum 01.11.2022, führen würden, obwohl die EEG-Umlage zum 01.07.2022 abgeschafft worden sei. Das bedeute, dass sie seinen Arbeitspreis um 9,35 Cent/kWh anheben werde. Der Grundpreis ändere sich nicht. Für einen 2-Personen-Haushalt in Düsseldorf mit einem durchschnittlichen jährlichen Verbrauch von 2.500 kWh werde sich das beispielsweise im Monat mit Mehrkosten von 20,00 € auswirken. Der Abschlag werde automatisch angepasst. Hierzu bekomme der Beschwerdeführer bis spätestens Ende Oktober ein separates Schreiben mit allen wichtigen Informationen. Er brauche sich um nichts zu kümmern. Die alten und neuen Arbeitspreise wurden unter Hinweis darauf aufgeführt, dass lediglich der Versorgeranteil (Beschaffungskosten) gestiegen sei. Auf den Folgeseiten wurde die Zusammensetzung des Netto-Preises in Gestalt einer tabellarischen Gegenüberstellung der neuen und alten Anteile der einzelnen Steuern und gesetzlichen Umlagen weiter erläutert, die unverändert bleiben sollten und sich auf 10,70 € summierten. Der verbleibende Anteil für die von der Beschwerdegegnerin erbrachten Leistungen am verbrauchsabhängigen Arbeitspreis wies eine Steigerung von 9,61 ct/kWh auf 17,47 ct/kWh aus, es folgt eine Gegenüberstellung der neuen und alten Netto- und Bruttoendpreise.

Am 04.10.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer, dass die Abschlagszahlungen sich von 53,00 € auf 66,00 € erhöhen würden.

Der Beschwerdeführer, der den Ankündigungen mit Schreiben vom 22.10.2022 und 09.11.2022 entgegengetreten ist, hält die Preisanpassung für unwirksam. Im Schreiben aus dem August 2022 fehle es an der Mitteilung des Preises; diese sei erstmals am 04.10.2022 erfolgt. Mit der verspäteten Mitteilung wolle die Beschwerdegegnerin die Kunden überrumpeln. Auch im Übrigen genüge das Schreiben aus dem August 2022 nicht den geltenden Anforderungen. Der Hinweis darauf, die EEG-Umlage sei „abgeschafft“ führe den Verbraucher in die Irre; die wesentlichen Informationen seien versteckt; im Übrigen fehle es an der Gegenüberstellung der Kostenbestandteile vor und nach der Anpassung und einer verständlichen Erläuterung. Derartige Vorgehensweisen leisteten einer verfehlten Preispolitik der Versorger Vorschub; tatsächlich seien die Preise auf dem Energiemarkt gefallen; auch im internationalen Vergleich ergebe sich hier eine deutliche Benachteiligung der Verbraucher.

Die Beschwerdegegnerin verteidigt ihre Verfahrensweise. Sie habe bei der Kalkulation des neuen Strompreises die Rechtsprechungsgrundsätze gewahrt und Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen im Wege der Saldierung berücksichtigt. Der Grundpreis sei unverändert geblieben. Die Preiserhöhung des Arbeitspreises um 9,35 ct/kWh sei nicht unbillig. Die Änderung der Abschlagszahlungen sei wie angekündigt vorgenommen worden und stütze sich auf § 13 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Die Preisanpassung und die darauf gestützte Erhöhung der Abschläge beugen keinen Bedenken.

1. Der Beschwerdeführer verkennt schon im Ausgangspunkt, dass der Grundversorgungsvertrag anderen Anforderungen unterliegt als die sog. Tarif- oder Sonderverträge. Die grundsätzliche Belieferungspflicht des Grundversorgers geht mit seiner Berechtigung einher, die Preise zu ändern. Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs zur Wahrung der Transparenzanforderungen hat sich in der geltenden Fassung des § 5 StromGVV niedergeschlagen, dessen Absätze 2 und 3 wie folgt lauten :

„[2] Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

[3] Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Daraus ergibt sich zum einen, dass die Annahme des Beschwerdeführers unzutreffend ist, es müsse eine Vorlauffrist von zwei Monaten gewahrt werden, zum anderen knüpft diese Frist an die öffentliche Bekanntgabe und nicht an die briefliche Mitteilung an, deren Zugang in der

Grundversorgung nicht zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen gehört. Schließlich ist zur Wahrung der Transparenzanforderungen ein Katalog von Angaben zu machen. Neben Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderungen und Hinweisen auf die Kündigungsmöglichkeit und ihre Folgen sind wegen der Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 StromGVV Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, erforderlich, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

- a. die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
- b. die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- c. jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
- d. jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen.

Diese Voraussetzungen werden durch die briefliche Mitteilung aus dem August 2022 sämtlich gewahrt. Das Schreiben nennt den Anlass der Erhöhung („außergewöhnlich stark steigende Energiepreise“) und den Umfang („9,35 Cent kWh“), bezieht sich die Preisänderung am Fuß von Seite 1 auf § 5 Abs. 2 StromGVV und weist auf die Möglichkeit der Kündigung und den Umstand hin, dass die Preisänderung in diesem Fall nicht wirksam wird. Auf Seite 2 der Preisänderungsmitteilung finden sich Angaben zur Stromsteuer, zur Konzessionsabgabe, zur EEG-Umlage und zur KWKG-Umlage, die zu den Umlagen i.S.d. § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes gehört, und zu den weiteren Umlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 c StromGVV. Alle Anteile werden gesondert ausgewiesen, entsprechendes gilt für die Entgelte des Netzbetreibers und des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die gleichermaßen vorhandene Gegenüberstellung mit den bis zum 31.10.2022 geltenden Preisen ergibt, dass insoweit keine Erhöhung zu verzeichnen ist.

Die Preissteigerung stützt sich, was die Beschwerdegegnerin auch offengelegt hat, auf die Erhöhung des auf sie selbst entfallenden Anteils (Versorgeranteil). Insoweit wird auf Seite 1 einleitend auf außergewöhnlich stark steigende Energiepreise verwiesen.

So zu verfahren begegnet keinen Bedenken:

Der auf die Beschwerdegegnerin entfallende Preisanteil wird auf S. 2 des Schreibens genannt: Er erhöht sich von 9,61 Cent/kWh auf 17,47 Cent/kWh. Das entspricht der auf Seite 1 des Schreibens genannten Erhöhung des Arbeitspreises um 9,35 Cent/kWh. Woraus der Beschwerdeführer seine Annahme herleitet, es fehle an der Nennung des Preises, ist nicht erkennbar: Bei der Lieferung von Elektrizität ist der Allgemeine Preis im Sinne von §§ 2 Abs. 3 Nr. 5, 5 Abs. 2 StromGVV nach § 14 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) der Arbeits- oder Mengenpreis, nicht die Höhe der prognostisch zu erwartenden Jahresabrechnung oder die der Abschläge i.S.d. § 13 Abs. 1 StromGVV, die die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 04.10.2022 mitgeteilt hat. Es erschließt sich ferner nicht, woraus der Beschwerdeführer entnehmen will, das Preisänderungsschreiben sei intransparent und verwirrend und ziele augenscheinlich auf eine Überrumpelung ab. Das verfahrensgegenständliche Schreiben aus August 2022 verweist schon in der Überschrift deutlich hervorgehoben auf eine Preisanpassung zum 01.11.2022. Diese Aussage ist eindeutig. Soweit im Folgenden die Abschaffung der EEG-Umlage Erwähnung findet, vermag dies schon deshalb nicht zur Irreführung beizutragen, weil die Beschwerdegegnerin einleitend mitteilt, dass es die außergewöhnlich stark steigenden Energiepreise sind, die zur Erhöhung des Strompreises führen, und zwar ungeachtet des durch die Abschaffung erreichten Entlastungseffekts. Der verständige Leser kann diese Formulierung keinesfalls dahin verstehen, dass es in dem Schreiben um die Abschaffung der EEG-Umlage geht. Der Beschwerdeführer behauptet auch gar nicht, dass er dieses Fehlverständnis entwickelt hätte und deshalb von einer rechtzeitigen Kündigung abgehalten worden wäre.

Weiterer Angaben bedurfte es in diesem Zusammenhang nicht. Es ist nach dem Inhalt der oben wieder gegebenen Regelung wie auch nach den vom Beschwerdeführer genannten Entscheidungen insbesondere nicht geboten, dass die Beschwerdegegnerin ihre eigene Preiskalkulation, insbesondere die darin enthaltene Gewinnspanne offenlegt. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Wahrung der Transparenzanforderungen: Die Aufschlüsselung von durchlaufenden Positionen einerseits und dem Versorgeranteil andererseits soll sicherstellen, dass dem Kunden bei einer Preiserhöhung ein Vergleich der einzelnen geänderten Preisbestandteile möglich ist. Erhält er lediglich Informationen über Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Änderung, kann er nicht erkennen, auf welchen Preisfaktoren die Erhöhung im Einzelnen beruhe und hat folglich auch keine anbieterübergreifenden Vergleichsmöglichkeiten. Daher sind bei einer Erhöhung die einzelnen Preisbestandteile, so anzugeben, dass der Kunde die jeweiligen Änderungen vergleichen und die Auswirkungen auf den Preis sowie die Ursache der Preisänderung nachvollziehen kann. Die Darstellung soll dabei in übersichtlicher Form erfolgen, etwa in einer Tabelle, die die jeweiligen Preisbestandteile gegenüberstellt, um dem Kunden eigene Ermittlungen zu den einzelnen Preisbestandteilen abzunehmen und ihn so eher zu ermun-

tern, aktiver am Marktgeschehen teilzunehmen (so BGH, Urt. v. 06.06.2018 – VIII ZR 247/17 – Juris, Rn. 64 ff., dort unter Hinweis auf BR-Drucks. 402/14, S. 1 f. [Einleitung], S. 22 [Begründung Besonderer Teil]). Sollen die Pflichtangaben dem Kunden einen anbieterübergreifenden Vergleich des jeweiligen Verhältnisses zwischen der Summe sämtlicher in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 StromGVV genannter Preisfaktoren einerseits und der energiewirtschaftlichen Leistung des Versorgers andererseits ermöglichen, so ist es weder geboten noch zulässig, dem Versorger eine Offenlegung seiner Preiskalkulation abzuverlangen.

Kostenkalkulationen von Unternehmen enthalten und berücksichtigen zahlreiche Faktoren. Die vereinfachte Darstellung der Kostenbestandteile des Preises ohne detaillierte Aufschlüsselung lässt keine Rückschlüsse darauf zu, wie die Beschwerdegegnerin den Preis tatsächlich kalkuliert hat. Vergleiche mit Tarifen anderer Grundversorger oder Sondervertragslieferanten sind für sich genommen nicht aussagekräftig, weil andere Unternehmen andere Selbstkosten haben können und andere Beschaffungsstrategien verfolgt haben mögen und weil sich die Frage, ob und in welcher Höhe Kostensteigerungen entstanden sind, die im Rahmen eines Preisanpassungsrechts an den einzelnen Vertragskunden weitergegeben werden dürfen, nach den Konditionen des jeweiligen Liefervertrages richtet. Dem Beschwerdeführer steht es frei, im Rahmen der Kündigungsmöglichkeiten zu einem solchen anderen Anbieter zu wechseln, wenn dieser ihm einen günstigeren Tarif bietet. Erst recht gilt die mangelnde Gleichartigkeit für den vom Beschwerdeführer ins Feld geführten internationalen Vergleich.

Der Beschwerdeführer kann die Preiserhöhung schließlich im Schlichtungsverfahren nicht mit Erfolg mit dem Einwand der Unbilligkeit rügen. Der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entsprechen auf das Preisänderungsrecht gestützte Preiserhöhungen dann nicht, wenn sie über eine bloße Kostensteigerung hinausgehen und einer zusätzlichen Gewinnerzielung dienen (vgl. BGH, Urt. v. 09.12.2015 - VIII ZR 236/12 - juris, Rn. 23; Urt. v. 28.10.2015 - VIII ZR 158/11 - Rn. 85; Urt. v. 28.10.2015 - VIII ZR 13/12 - Rn. 87, sämtlich über die Homepage des Bundesgerichtshofs auffindbar).

Die Schlichtungsstelle Energie kann dazu keine Feststellungen treffen. Eine rechtsverbindliche Entscheidung hierüber wäre nur einem Gericht möglich.

Im niedrighschwelligen Verbraucherschlichtungsverfahren findet keine Beweisaufnahme statt. Die Schlichtungsstelle kann weder Zeugen vernehmen noch Sachverständige anhören, um Sachverhalte aufzuklären. Dies würde einen unangemessenen Aufwand für das Schlichtungsverfahren bedeuten und gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 Verfahrensordnung die Effektivität der Schlichtungsstelle beeinträchtigen. Die Überprüfung der Billigkeit von Preiserhöhungen nach § 315 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch bleibt den Zivilgerichten vorbehalten. Der Beschwerdeführer müsste gerichtlich klären lassen, ob die Beschwerdegegnerin ihr Recht zur Preisanpassung nach billigem Ermessen ausgeübt hat, d. h. ob die von der Beschwerdegegnerin verlangten Preise angemessen sind.

2. Der Beschwerdegegnerin ist darin zu folgen, dass die Anforderung erhöhter Abschlagszahlungen, die dem Umfang nach die Preiserhöhung abdecken, keinen Bedenken begegnet. Nach § 13 Abs. 1 StromGVV kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen, wenn der Verbrauch, wie hier, für mehrere Monate abgerechnet wird. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen gemäß § 13 Abs. 2 StromGVV mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Dadurch verringert sich für den Verbraucher, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend mitgeteilt hat, das Risiko, mit einer hohen Nachzahlung konfrontiert zu werden. Die Mitteilung vom 04.10.2022 entspricht diesen Anforderungen. Bei einem Jahresverbrauch von 865 kWh ergibt sich nach dem alten Bruttoarbeitspreis in Höhe von 0,2417 ct/kWh eine Forderung in Höhe von 209,07 €, ausgehend von neuen Bruttoarbeitspreis in Höhe von 0,3352 ct/kWh eine Forderung in Höhe von 289,95 €. Bei einer Differenz von 80,00 € ergibt sich für die im Abrechnungsjahr zu leistenden sechs zweimonatliche Abschlagszahlungen eine Erhöhung von etwas mehr als 13,00 € pro Abschlag. Damit liegt die Beschwerdegegnerin unterhalb der gesetzlich möglichen Erhöhung um den Vomhundertsatz der Preisänderung und bleibt mit 6,50 € monatlich auch im Rahmen dessen, was sie im August 2022 – dort bezogen auf einen 2-Personen-Haushalt mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kWh - als zu erwartende Erhöhung angekündigt hatte. Da sich die Erhöhung am Jahresverbrauch des Beschwerdeführers orientiert, ist dem Umstand, dass er sehr sparsam mit Energie umgeht, bereits Rechnung getragen worden. Ungeachtet dessen erscheint es im Sinne des Schlichtungsgedankens sachgerecht, dass die Beschwerdegegnerin angesichts der beengten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers vorsorglich zeitnah überprüft, ob eine Herabsetzung der Abschläge vorgenommen werden kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin war nach derzeitigem Sachstand berechtigt, ab dem 01.11.2022 die Preise für die Belieferung des Beschwerdeführers einseitig zu erhöhen und die Abschläge entsprechend anzupassen. Eine Überprüfung der Billigkeit kann der Beschwerdeführer gemäß § 315 Abs. 3 BGB in einem Gerichtsverfahren verlangen.

Dem Beschwerdeführer steht es frei, der Beschwerdegegnerin den aktuellen Zählerstand binnen zwei Wochen nach beiderseitiger Annahme der Empfehlung mitzuteilen. Die Beschwerdegegnerin wird - sofern nicht ohnehin schon geschehen - zeitnah, spätestens binnen eines Monats seit Zugang des Ableseergebnisses überprüfen, ob angesichts des bisherigen Verbrauchs in der laufenden Abrechnungsperiode eine Absenkung der Abschlagszahlungen in Betracht kommt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 18. Juli 2023


Jürgen Kipp
Ombudsmann